

## Satzung

### §1 Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Bübingen 1901 e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bübingen (Saar).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Turnerbund e.V. und über diesen dem Saarländischen Landessportverband an.

### §2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) das Anbieten sportlicher Betätigung seiner Mitglieder,
  - b) die Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband,
  - c) die Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins,
  - d) die Pflege und den Ausbau des Jugend- und Schülersportes innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus,
  - e) die Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport,
  - f) die Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen,
  - g) den Versicherungsschutz seiner Mitglieder,
  - h) die Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist,
  - i) den Erwerb des Landessportabzeichens durch seine Mitglieder.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem

Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

4. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und den Gedanken der Völkerverständigung.

### §3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

Erwachsene Mitglieder	- ab 18 Jahre
Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.	- unter 18 Jahre

2. Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Unbescholtene Personen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und den Anordnungen des Vorstandes sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.

- b. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- c. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verfügt der Verein über ein Aufnahmeantragsformular, so kann ausschließlich mit diesem Formular ein Aufnahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Die Aufnahme wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von vier Wochen seit der Aufforderung der erste Beitrag gezahlt wird. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

3. Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist von diesem dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

4. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

5. Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn:

- a. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die sportliche Disziplin gröblich verletzt oder gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- b. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem Betreffenden unter Angabe der den Ausschluß tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a. das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- b. das Mitglied unbekanntem Aufenthaltsort ist.

#### §4 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Bei sozialer Notlage eines Mitglieds kann der Vorstand dessen Zahlung des Mitgliedsbeitrages stunden oder gar erlassen.

#### §5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Jugendliche Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

§6  
Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- a. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge,
- b. Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins,
- d. unverzügliche Mitteilung der Änderung der Kontaktdaten des Mitglieds an den Vorstand.

§7  
Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
  - c. Die Kassenprüfer
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der erste Schriftführer
  - d) der zweite Schriftführer
  - e) der erste Kassierer
  - f) der zweite Kassierer

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch verpflichtet, von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen zum Zwecke der Amtsführung entstandenen Auslagen. Zusätzlich können bei Bedarf Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über das ob der entgeltlichen Vorstandstätigkeit und die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung. Für andere Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder für den Verein als originäre Vorstandstätigkeit (z. B. Übungsleitertätigkeit), können die Vorstandsmitglieder eine gesonderte Vergütung erhalten.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung, welche vor der Einladung zur Vorstandssitzung bei ihm eingehen, müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens vierteljährlich stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 8 (acht) Tagen in Textform ein. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 8. (achten) Tag vor der Sitzung an die letzten von dem jeweiligen Vorstandsmitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Hier genügt die mündliche Einladung, auch per Fernkommunikationsmitteln.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen.

Die Abstimmung im Vorstand findet in einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
3. Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
5. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
6. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
7. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind und wenn in der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder

### 3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in der Turnhalle der Grundschule Bübingen einberufen. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) der Kassenberichte,
- c) die Entlastung des Vorstandes,

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten abzuzeichnen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

## §8

### Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl für das Amt stattgefunden hat. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter zu ziehen ist. Die Wahl erfolgt schriftlich und verdeckt, wenn ein Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.
2. Der Rücktritt des 1. und des 2. Vorsitzenden von ihren Ämtern ist außerhalb einer Vorstandssitzung oder einer Mitgliederversammlung nur schriftlich möglich.

## §9

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 (zehn) % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 10

### Geschäftsführung des Vereins

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 1. Kassierer unterzeichnet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 (zwei) Kassenprüfer auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung schriftlich und geben Empfehlungen zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

#### §12 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

#### §13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband des Saarlandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken – Bübingen, den 27.06.2017

---

Rosmarie Hoffmann, 1. Schriftführerin

---

Joachim Stempel, 1. Vorsitzender